

Zeitschrift für angewandte Chemie

I. Band, S. 185—200

Aufsatzteil

31. März 1914

Der Entwurf eines Patentgesetzes.

Von Patentanwalt Dr. W. KARSTEN.

Vortrag, gehalten im Bezirksverein für Sachsen und Anhalt des Vereins deutscher Chemiker am 8. März 1913.

(Eingeg. 18./8. 1914.)

„Meine Herren! Als ich von Ihrem Vorstand die ehrenvolle Aufforderung erhielt, in Ihrem Bezirksverein einen Vortrag über den Entwurf eines Patentgesetzes zu halten, habe ich zwar geglaubt, mich dieser Aufforderung nicht entziehen zu dürfen, ich bin mir aber von vornherein darüber klar gewesen, daß es nicht möglich ist, im Rahmen eines Vortrags, der, um die Aufmerksamkeit der Zuhörer nicht ungebührlich in Anspruch zu nehmen, ein gewisses Zeitmaß nicht überschreiten darf, das Thema auch nur einigermaßen erschöpfend zu behandeln, insbesondere, wenn man berücksichtigt, welche umfangreiche Literatur über den Gesetzentwurf entstanden ist, seit er im Juli 1913 veröffentlicht worden ist, und insbesondere, welche zahlreichen Äußerungen der allverschiedensten Interessenverbände dazu ergangen sind.“

Ich muß mich daher darauf beschränken, einige der wichtigsten Punkte herauszugreifen und auch in bezug auf diese Punkte nur die allerwichtigsten Fragen in Kürze zu behandeln.

Es ist dies einmal die Frage, was als eine patentfähige Erfindung im Sinne des Gesetzes anzusehen sein soll, ferner wer den Anspruch auf das Patent haben soll, drittens die Frage der Gebühren, alsdann die Frage der Organisation des Patentamtes und des Verfahrens in Patentsachen, sowie als im gegenwärtigen Stadium vielleicht weniger wichtiger, aber doch immerhin interessanter Punkt die Rechtsverfolgung aus erteilten Patenten und die Vertretung in Patentsachen.

Es wird sich allerdings nicht vermeiden lassen, daß ich einige Dinge berücksichtige, die ich schon in meiner Befreiung des Gesetzentwurfes in der Zeitschrift für angewandte Chemie vom 1./8. 1913 und in meinem in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz in der Hauptversammlung in Breslau gehaltenen, in der Zeitschrift für angewandte Chemie vom 24./10. 1913 veröffentlichten Vortrag ausgeführt habe.

I.

Die patentfähige Erfindung.

a) Was soll patentiert werden?

Der Gesetzentwurf bringt keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht, da er in wörtlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen Gesetz nur sagt, daß Patente erteilt werden „für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten“. Nach meiner Auffassung ist es bedauerlich, daß der Entwurf weder den Bereich dessen, wofür überhaupt Patente erteilt werden sollen, erweitert, noch den Versuch gemacht hat, eine Definition dessen zu geben, was unter einer Erfindung im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, wenn er schon geglaubt hat, diesen Ausdruck beibehalten zu müssen, was ich nach der Entwicklung, die die Auffassung dieses Begriffs genommen hat, an sich nicht für wünschenswert halte. Sowohl der Begriff der Erfindung als derjenige der gewerblichen Verwertbarkeit werden nach meiner Auffassung viel zu eng ausgelegt, und es hat sich ein Zustand herausgebildet, in welchem zahlreiche Neuerungen, die sehr wohl einen Schutz verdienen, schutzlos bleiben, teils weil man sie nicht als gewerblich verwertbar ansieht, teils weil man ihnen die Erfindungsqualität abspricht.

1. Die gewerbliche Verwertbarkeit wird nach der heutigen Praxis nur anerkannt, wenn es sich um eine Verwertung im Gewerbe im engeren Sinne handelt, also in dem, was für gewöhnlich als Industrie oder Technik bezeichnet wird. Handelt es sich um Neuerungen auf anderen Gebieten, so wird die gewerbliche Verwertbarkeit und damit die Schutzfähigkeit verneint. Es bleiben auf diese Weise zahlreiche Neuerungen schutzlos, wie z. B. Adreßbuchanordnungen, Buchführungssysteme, Aussprachebezeichnungen für Sprachlehrbücher, Spiele, Notenschriften u. dgl., ferner aber auch Heilverfahren und analytische Verfahren. Bezüglich der letzteren hat allerdings die Praxis des Patentamtes geschwankt. Nach neueren Entscheidungen sollen aber analytische Verfahren nicht patentfähig sein. Daß ein Bedürfnis für den Schutz derartiger Neuerungen besteht, kann kaum bestritten werden, und jeder Patentanwalt wird aus seiner Praxis nicht wenige Fälle anführen können, in denen ihm derartige Neuerungen vorgelegt worden sind, und der Erfinder sehr erstaunt war, zu hören, daß er darauf einen Patentschutz nicht erlangen könne. Der Schutz anderer Gesetze dürfte auch meist versagen, jedenfalls bei analytischen Verfahren und Heilverfahren, aber auch bei Adreßbuchanordnungen u. dgl., bei denen man vielleicht an das literarische Urheberrecht denken könnte, dessen Wirksamkeit aber recht zweifelhaft erscheint. Das Fehlen eines Schutzes wird in vielen Fällen dazu führen, daß der betreffende Erfinder die Sache für sich behält, so daß die Allgemeinheit der Neuerung überhaupt verlustig geht.

Eine zwingende Notwendigkeit, den Begriff des Gewerbes so eng zu fassen, liegt nicht vor, ich habe in meinem vorhin erwähnten Vortrag in Breslau diese Frage eingehend erörtert und möchte mich hier nicht wiederholen. Ich glaube aber, dort gezeigt zu haben, daß alle für die enge Auffassung des Begriffs des Gewerbes angeführten Gründe nicht durchschlagend sind, und daß kein Grund vorliegt, die Begriffe Gewerbe und gewerblich nicht so aufzufassen, wie dies im gewöhnlichen Sprachgebrauch geschieht, nach welchem als gewerblich jede Tätigkeit bezeichnet wird, die zu dem wirtschaftlichen Zwecke des Erwerbes ausgeübt wird, wie man ja sogar auch vom Handelsgewerbe spricht.

Ich würde daher gewünscht haben, daß das Gesetz, nachdem einmal der Begriff der gewerblichen Verwertbarkeit die enge Auslegung erfahren hat, die gegenwärtig gilt, diesen Begriff überhaupt beseitigt und dafür den der wirtschaftlichen Ausnutzbarkeit eingeführt hätte. Ich möchte diesen Vorschlag hier wiederholen.

2. Ebenso wird m. E. der Begriff der Erfindung zu eng aufgefaßt. Es sind in diesen Begriff Dinge hineingelegt worden, die er ursprünglich nicht enthielt, und besonders der bekannte Rechtsgelehrte Schanz hat in dieser Beziehung in seinen zahlreichen Veröffentlichungen Sätze aufgestellt, die m. E. den Begriff in einer ganz unzulässigen Weise einschränken. Daß zum Begriff der Erfindung gehören soll, daß es sich um ein überraschendes Ergebnis handelt, hat mir insbesondere niemals einleuchten wollen, denn damit würde eigentlich jedes Ergebnis systematischer wissenschaftlicher Arbeit vom Erfindungsschutze ausgeschlossen sein. Ebensowenig scheint mir im Begriff der Erfindung notwendigerweise das Erfordernis eines erheblichen Fortschritts enthalten zu sein.

Ich fasse den Ausdruck „Erfindung“ lediglich dahin auf, daß damit, wie es dem natürlichen Sprachgefühl entspricht, gesagt sein soll, daß der Gegenstand dieser Erfindung dem Erfinder, bis er ihn ge- oder erfunden hatte, unbekannt, d. h. subjektiv neu war, wozu für die Patentfähigkeit noch hinzukommen muß, daß er auch objektiv neu ist, damit der Allgemeinheit nicht Dinge entzogen werden, in deren Besitz sie sich bereits befunden hat. Ich

würde also wünschen, daß auch der Begriff der Erfindung, der in der Entwicklung der Dinge eine sehr enge Bedeutung angenommen hat, aus dem Gesetz beseitigt würde, und daß Patente erteilt werden könnten auf jede Neuerung, die ihrem Zweck in vernünftiger Weise entspricht, und die sich, wie schon erwähnt, in irgendwelcher Weise wirtschaftlich ausnutzen läßt. Dabei könnte man die Einschränkung machen, daß Patente nur insoweit erteilt werden sollen, als der Schutz der betreffenden Neuerungen nicht durch andere Gesetze geregelt ist.

Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß gegen diese Auffassung vielfach Bedenken geltend gemacht werden, die sich im wesentlichen dahin zusammenfassen lassen, daß befürchtet wird, es könne dadurch die Bewegungsfreiheit der Industrie in unzulässiger Weise eingeschränkt werden. Ich kann aber diese Bedenken nicht als gerechtfertigt anerkennen. Zunächst scheint es mir nicht richtig, die Frage nur vom Standpunkte der Industrie zu betrachten, womit vielfach nur die Großindustrie gemeint ist, sondern man muß auch die Interessen der Erfinder berücksichtigen.

Aber auch sonst kann ich den erwähnten Standpunkt nicht teilen. Ist die betreffende Sache wirklich geeignet, die Bewegungsfreiheit der Industrie einzuschränken, so ist dies nach meiner Ansicht der beste Beweis, daß es sich um eine wirklich wertvolle Sache handelt, die die Industrie nicht entbehren kann, und in diesem Falle erscheint es mir gerechtfertigt, daß der Urheber dieser Sache auch seinen Lohn in Form des Patents erhält. Gegen eine unzulässige Ausnutzung des Patents zum Schaden der Allgemeinheit werden die Patentgebühren und die Vorschriften über Zwangslizenzen ganz von selbst als Regulator wirken.

Handelt es sich dagegen um eine sogenannte wertlose Erfindung, so ist mir nicht verständlich, wie dadurch die Industrie in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt werden soll, denn in diesem Falle braucht sie ja die betreffende Erfindung nicht, kann also durch ein dafür existierendes Patent nicht gestört werden, und in den zahlreichen zwischen den Extremen liegenden Fällen wird es bei der hohen Entwicklung unserer Industrie ein leichtes sein, Wege zu finden, um Schädigungen durch den Patentschutz zu vermeiden und das gleiche Ziel durch andere Mittel zu erreichen.

Ich glaube, die Beobachtung gemacht zu haben, daß diejenigen, die sich darüber beklagen, daß zu viele Patente auf kleine Neuerungen erteilt werden, dies nur dann tun, wenn es sich um Patente anderer handelt, daß sie dagegen einer Patentierung auch unbedeutender Neuerungen das Wort reden, sobald diese Neuerungen von ihnen selbst ausgehen.

Der gegenwärtige Zustand führt dazu, daß bei der Beurteilung der Erfindungsqualität viel zu sehr das Gefühl mitspricht, und, um zu ihrer Verneinung zu gelangen, bisweilen die merkwürdigsten Gedankengänge verfolgt werden. Besonders bedenklich ist in dieser Beziehung die Kombination mehr oder weniger zahlreicher verschiedener Literaturstellen, aus denen dann gefolgert wird, daß, wenn man den Inhalt der Literaturstelle a auf die Literaturstelle b anwendet und das erhaltene Ergebnis dann wiederum im Lichte der Literaturstelle c eventuell noch unter Heranziehung von d, e usw. betrachtet, sich für den Sachverständigen die angemeldete Erfindung ganz von selbst ergebe. Ganz abgesehen davon, daß natürlich fast niemals die Erfindung auf diese Weise entstanden ist, scheint mir, daß jemand, der überhaupt imstande ist, einen derart komplizierten Gedankengang zu verfolgen, eben damit bewiesen hat, daß er eine erforderliche Tätigkeit ausgeübt hat, und daß vollständig vergessen wird, daß es natürlich ein leichtes ist, nach Kenntnis der fertigen Erfindung in die bekannte Literatur einen derartigen Gedankengang hineinzuinterpretieren, daß es aber damit noch lange nicht wahrscheinlich ist, daß dieser Gedankengang auch von Anfang an wirklich zustande gekommen wäre.

b) Die Ausnahmen vom Patentschutz.

Die im Entwurf festgesetzten Ausnahmen vom Patentschutz sind dieselben wie die im bisherigen Gesetz festgesetzten, denen noch als neu hinzugefügt ist, daß in Zukunft Erfindungen von Gegenständen, die die Konzeption

verhindern oder die Gravität beseitigen sollen, vom Patentschutz ausgeschlossen sein sollen, gleichgültig, ob die Verwertung den guten Sitten zuwiderläuft oder nicht. Ich habe schon früher ausgeführt, daß mir diese Neuerung auf einem Nachgeben gegen ungesunde Sittlichkeitsbegriffe zu beruhen scheint, und daß dem Mißbrauch derartiger Erfindungen anderweit entgegengetreten werden kann. Ich halte die Statuierung dieser Ausnahme sogar für bedenklich, denn entweder wird durch den mangelnden Patentschutz die Herstellung derartiger für ärztliche Verwendung notwendiger Gegenstände zum Schaden der öffentlichen Gesundheit eingeschränkt oder, wenn eine solche Einschränkung nicht stattfindet, so wird der mangelnde Patentschutz den Mißbrauch derartiger Vorrichtungen nicht verhindern, sondern sogar unterstützen, so daß bezüglich der Verhinderung eines solchen Mißbrauchs ein Versuch mit untauglichen Mitteln vorliegen würde.

Bezüglich der für den Chemiker besonders wichtigen Ausnahme, daß Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, nicht geschützt werden sollen, sondern nur die bestimmten Verfahren zu ihrer Herstellung, soll es beim alten bleiben.

Ich bin nach den bisherigen Erfahrungen nicht der Überzeugung, daß diese Ausnahme wirklich gerechtfertigt ist, und daß ein Stoffschatz wesentliche Schädigungen der Industrie herbeiführen könnte. Tatsächlich ist in zahlreichen Fällen auch heute schon ein Stoffschatz vorhanden, denn ein Patent auf ein Verfahren schützt nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes auch das Produkt, und im Falle der Verletzung gilt ein neuer Stoff als nach dem patentierten Verfahren hergestellt, solange nicht das Gegen teil bewiesen ist.

Außerdem hat sich die Rechtsprechung bezüglich dessen, was ein bestimmtes Verfahren auf chemischem Gebiete ist, derart herausgebildet, daß auch hier eigentlich nur der Stoff und nicht das Verfahren berücksichtigt wird. Die patentierten chemischen Verfahren beruhen größtenteils auf jedem Chemiker bekannten Arbeitsweisen, und das patentbegündende Moment wird lediglich in den Eigenschaften des erhaltenen neuen Stoffes gefunden, an dessen Bildung für den Chemiker im allgemeinen keine Zweifel sein konnten, wenn auch natürlich in manchen Fällen die wirkliche Durchführung der betreffenden Reaktion auch ihrerseits Schwierigkeiten geboten haben mag, zu deren Überwindung eine erforderliche Tätigkeit notwendig war.

Immerhin halte ich die Frage nicht für so wichtig, um eine Änderung zu befürworten, denn man ist bisher in Deutschland mit der bisherigen Praxis ganz gut auskommen.

Nur scheint mir die Rechtsprechung des Patentamtes bezüglich einer anderen damit verwandten Ausnahme, nämlich derjenigen der Herstellung von Arzneimitteln, nicht konsequent zu sein. Bei solchen Mitteln werden nämlich Mischungsverfahren in der Regel nicht patentiert, auch wenn die Gemische Eigenschaften haben, die, wenn es sich um Stoffe handelt, die auf chemischem Wege hergestellt werden, als ausreichend angesehen werden würden, um die Patentfähigkeit zu begründen, insbesondere therapeutische Wirkungen solcher Gemische. Für gerechtfertigt kann ich diesen Standpunkt nicht halten, denn an dem Verfahren selbst ist bei chemischem Verfahren sehr häufig ebenso wenig etwas Neues wie an einem Mischungsverfahren, und wenn in diesem Fall der therapeutische Effekt ausreichen soll, um die Patentfähigkeit zu begründen, so ist nicht einzusehen, weshalb dies im anderen Falle nicht geschehen soll. Als Grund wird angegeben, daß der therapeutische Effekt kein technischer Effekt sei, was also wieder mit der engen Auffassung des Begriffs der gewerblichen Verwertbarkeit zusammenhängt, und ferner, daß ein Mischungsverfahren im Gegensatz zu einem chemischen Verfahren deshalb niemals ein bestimmtes sein könne, weil bei letzterem die Eigenschaften des Produkts durch die dem Verfahren zugrunde liegende chemische Reaktion bedingt seien. Ich vermag nicht einzusehen, weshalb ein Verfahren nur dann bestimmt sein soll, wenn es die Eigenschaften des Produktes gerade durch eine chemische Reaktion bedingt und nicht auch, wenn dies durch eine bloße Mischung ge-

schieht, denn auch bei letzterer kommen die Eigenschaften durch die gegenseitige Beeinflussung der verschiedenen Stoffe zustande.

Ich würde daher wünschen, daß, wenn man die Einschränkung des Schutzes der in Frage stehenden Erfindungen auf den des Verfahrens und andererseits die Beurteilung der Patentfähigkeit eines solchen Verfahrens auf Grund der Eigenschaften der Produkte, die an sich berücksichtigt ist, beibehalten will, man dann ausdrücklich im Gesetz aussprechen sollte, daß unter einem bestimmten Verfahren ein solches zu verstehen ist, das so eindeutig beschrieben ist, daß es stets zu einem Produkt gleicher Beschaffenheit führt, und daß bezüglich seiner Patentfähigkeit auch die Eigenschaften der Produkte herbeizuziehen sind. Daß als solche Eigenschaften auch therapeutische zu gelten haben, braucht nicht besonders angegeben zu werden, wenn der Begriff der gewerblichen Verwertung in dem von mir gewünschten Sinne geregelt wird.

c) Der Patentanspruch.

Ich möchte schon an dieser Stelle einen Punkt erörtern, der eigentlich erst zum Verfahren in Patentsachen gehört, der aber doch am besten in Verbindung mit dem Begriffe der Erfindung besprochen wird, nämlich die Bedeutung des Patentanspruchs.

Der Entwurf behält die Fassung des bisherigen Gesetzes bei, nach welcher am Schluß der Beschreibung dasjenige anzugeben ist, „was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch)“. Die Begründung geht über die Frage, ob nicht an dieser Stelle eine Änderung angezeigt gewesen wäre, etwas leicht hinweg, indem sie einfach sagt, es habe zwar in letzter Zeit eine umfangreiche literarische Diskussion über den Patentanspruch stattgefunden, doch halte es der Entwurf „nicht für seine Aufgabe, in die Entwicklung einzugreifen, und nicht für erforderlich, der Zuständigkeit der Gerichte schärfere Grenzen zu setzen als sie das Patentgesetz mit vollkommener Klarheit zieht, indem es die Erteilung und die Nichtigkeitserklärung der Patente ausschließlich dem Patentamt zuweist und diesem die Aufgabe überträgt, durch den Erteilungsbeschuß festzustellen und in der Patentschrift kundzutun, was als (neu und) patentfähig unter Schutz gestellt wird.“

Diese Stellungnahme muß sehr überraschen, wenn man bedenkt, in welchem Umfange über die Frage diskutiert worden ist, welche Aufgabe der Patentanspruch haben soll, wie sich die Rechtsprechung in dieser Beziehung entwickelt hat, und welche Beunruhigung dadurch in die Kreise aller derer getragen worden ist, die sich mit der Interpretation von Patenten zu beschäftigen haben, weil sie diese bei ihren geschäftlichen Entschlüssen berücksichtigen müssen. Die Entwicklung ist dahin gegangen, daß die Gerichte auf Grund der Entscheidungen des Reichsgerichts ganz frei darüber befinden, was noch unter das Patent fällt und was nicht, ohne sich im geringsten daran zu kehren, welche Formulierung das Patentamt dem Patentanspruch gegeben hat. Es wird dies mit dem von I s a y formulierten Schlagwort bezeichnet, der Patentanspruch habe nur die Aufgabe, den Gegenstand der Erfindung zu kennzeichnen, nicht aber den Schutzmfang. Als Gegenstand der Erfindung wird dabei der neue technische Gedanke angesehen, der in der Patentschrift zum Ausdruck gebracht ist, während der Schutzmfang durch den Patentanspruch nicht bestimmt sein soll, sondern weit darüber hinausgehen kann. Das Reichsgericht stellt sich auf den Standpunkt, daß es im Zweifel, d. h. bei irgendwelcher Unklarheit über die Tragweite des Patentanspruches (und ein solcher Zweifel läßt sich natürlich fast stets konstruieren) abgesehen von ausdrücklich ausgesprochenen Verzichten des Anmelders und ausdrücklich vom Patentamt ausgesprochenen Einschränkungen, nicht darauf ankommt, was der Anmelder und das Patentamt gewollt haben, sondern lediglich darauf, welchen Schutz der Anmelder nach dem Stande der Technik hätte in Anspruch nehmen können. Es kommt also dazu, daß dem Patentinhaber unter Umständen ein Schutz zugesbilligt wird, an den er bei Anmeldung seines Patents niemals gedacht hat, und auf dessen Umfang er daher in dem Patent in keiner Weise hingewiesen hat, der aber ihm hätte gewährt

werden können, weil der Stand der Technik dies zugelassen hätte.

Ich kann nicht finden, daß der Zustand, der sich auf diese Weise entwickelt hat, befriedigend ist, denn bei der gegenwärtigen Rechtsprechung ist es nahezu unmöglich, festzustellen, wie weit der Schutz eines Patentes geht, und ob nicht irgendein Verfahren oder eine Vorrichtung, die nach dem Wortlaut des Patentanspruches und dem, was sich zu seiner Erläuterung der Patentschrift entnehmen läßt, nur eine ganz lose Beziehung zu dem Patent haben, noch in den Schutzbereich des Patents fallen, weil sich dieses bei Berücksichtigung des Standes der Technik ausdehnend interpretieren läßt.

Da ein Patent nun einmal ein Verbietungsrecht einschließt, halte ich es für unbedingt notwendig, daß dieses Verbietungsrecht auch möglichst deutlich abgegrenzt wird, so daß jemand, der sich über den Schutzbereich eines Patents informieren will, darüber auch ein einigermaßen klares Bild gewinnen kann, ohne genötigt zu sein, einen langwierigen und kostspieligen Prozeß zu führen. Ich bin daher der Auffassung, daß der Patentschutz nicht über dasjenige hinausgehen sollte, was der Patentanmelder wirklich erfunden hat, d. h. nicht über das Maß dessen, was er erkannt hat. Stellt sich nachher heraus, daß sein Erfindungsgedanke einer weiteren Ausdehnung fähig ist, als er selbst geglaubt hat, so soll diese weitere Ausdehnung nicht von dem Patent mit erfaßt werden. Ich glaube, daß eine solche Regelung, die aber nach der bisherigen Entwicklung der Rechtsprechung im Gesetz deutlich ausgedrückt werden müßte, dem Ausgleich der Interessen der Allgemeinheit und derer der Patentinhaber besser entsprechen würde als der gegenwärtige unsichere Zustand.

In Verbindung mit dem, was ich vorher über die Patentfähigkeit ausgeführt habe, möchte ich meine Wünsche kurz dahin zusammenfassen, daß die Erlangung von Patenten erleichtert, der durch sie gewährte Schutz aber eng ausgelegt werden soll.

II.

Der Anspruch auf das Patent.

a) Wem soll das Patenterteilt werden?

In bezug auf die Frage, wer berechtigt sein soll, ein Patent zu erlangen, bringt der Gesetzentwurf eine in der rechtlichen Konstruktion wesentliche Abweichung von dem bisherigen Zustand. Nach letzterem hat den Anspruch auf das Patent derjenige, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe des Gesetzes angemeldet hat, nach dem Entwurf dagegen der Erfinder.

Darüber, ob diese Neuerung wünschenswert ist oder nicht und über die dem Erfinder zustehenden Rechte hat sich eine sehr lebhafte Diskussion entspannen, in der im wesentlichen auf der einen Seite die Industriellen, und zwar insbesondere die Großindustriellen, auf der anderen Seite die Angestellten stehen. Im ganzen findet sich auf beiden Seiten eine erhebliche Unzufriedenheit mit den Vorschlägen des Entwurfs, und eigentlich kann man schon hieraus schließen, daß der Entwurf die richtige mittlere Linie getroffen hat. Die Gegensätze zeigen sich auch in unserem Verein, in welchem die Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz und der Soziale Ausschuß zu diesem Punkte diametral entgegenstehende Beschlüsse gefaßt haben. Die Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz, in der ja die Industrie sehr stark vertreten ist, hat sich einmütig (was einigermaßen überraschend ist) gegen den Ersatz des Anmelderrechtes durch das Erfinderrecht ausgesprochen. Der Soziale Ausschuß stimmt dagegen dem Entwurf grundsätzlich bei, und zwar auf Grund von Referaten, deren eines von einem selbständigen, das andere von einem angestellten Chemiker ausgeht, die aber in diesem Punkt beide übereinstimmen.

Ich muß sagen, daß ich den Streit gerade über diesen Punkt nicht für so sehr wichtig zu halten vermag, denn die viel wichtigeren Punkte scheinen mir die später zu erörternden zu sein, nämlich der Rechtsanspruch des Erfinders auf Namensnennung und der auf angemessene Vergütung, den insbesondere der angestellte Erfinder haben soll. Wer aber das Recht auf die Patenterteilung hat, ist

nach der Formulierung des Entwurfs von dem, was bisher rechtens war, praktisch nicht sehr verschieden. Schon bisher konnte nämlich der Erfinder oder sonstige rechtmäßige Eigentümer einer Erfindung gegen den unberechtigten Anmelder vorgehen, und umgekehrt soll auch in Zukunft nicht notwendigerweise der Erfinder anmelden müssen, sondern auch sein Rechtsnachfolger kann anmelden und hat nur gewisse noch zu erörternde Pflichten gegenüber dem Erfinder. Daß durch diese Regelung sich der bisherige Zustand wesentlich ändert, kann ich nicht glauben, am allerwenigsten deshalb, weil sich in anderen Ländern, wo ebenfalls der Erfinder auf die Erteilung des Patents Anspruch hat, und dies ist die weitaus größte Mehrzahl der patenterteilenden Länder, bisher Schwierigkeiten nicht gezeigt haben.

Ob man dem Anmelder oder dem Erfinder das Patent gewähren will, hängt davon ab, ob man als Grund der Patenterteilung mehr die Bereicherung der Technik oder die Belohnung des Erfinders in den Vordergrund stellt.

b) Etablissementserfindung.

Nur ein Punkt scheint mir im Entwurf nicht glücklich geregelt zu sein, nämlich die sogenannte Etablissementserfindung. Hierunter versteht der Entwurf etwas, was m. E. praktisch überhaupt nicht existiert, nämlich eine Erfindung, die in einem Betriebe gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen ist. In dieser Beziehung ist in den Referaten, die dem Sozialen Ausschuß vorgelegen haben, m. E. zutreffend ausgeführt, daß eine Erfindung, wenn sie zum Patent angemeldet wird, sich immer wird auf bestimmte Personen zurückführen lassen, wie sich schon daraus ergibt, daß man noch niemals gehört hat, daß etwa die Anmeldung eines amerikanischen Patents daran gescheitert wäre, daß die Erfinder nicht hätten festgestellt werden können, die ja nach amerikanischem Recht allein zur Anmeldung berechtigt sind.

Die Schwierigkeit liegt an einer anderen Stelle, nämlich in der Feststellung des Anteils der einzelnen an einer derartigen Erfindung beteiligten Personen. Diese Schwierigkeit spielt aber in ganz anderem Sinne eine Rolle, nämlich bei der Bemessung der Vergütung für den Erfinder.

Meiner Auffassung nach ist unter Etablissementserfindung etwas ganz anderes zu verstehen, nämlich eine Erfindung, die nur deswegen von den daran beteiligten Personen überhaupt gemacht werden konnte, weil ihnen nicht nur ihre eigenen Kenntnisse zur Verfügung standen, sondern auch die gesamten Erfahrungen des Betriebes, in dem sie beschäftigt sind, und ohne die sie die Erfindung wahrscheinlich überhaupt niemals gemacht haben würden. Aber auch dieser Punkt ändert nichts daran, daß die betreffenden Personen immer die Erfinder bleiben, und es braucht daher aus dieser Sachlage keine besondere Behandlung derartiger Erfindungen bezüglich des Anspruchs auf das Patent hergeleitet zu werden, vielmehr wird auch dieser Umstand seinen praktischen Ausdruck in der Bemessung der Vergütung finden. Ich würde daher wünschen, daß die besondere Bestimmung für die Etablissementserfindungen aus dem Entwurf überhaupt gestrichen wird.

c) Das Recht des Erfinders auf Übertragung des Patents.

Das Recht des Erfinders, von einem unberechtigten Anmelder die Übertragung des Patents zu verlangen, hat auch bisher schon bestanden. Es konnte im Wege des Einspruchs geltend gemacht werden mit der Wirkung, daß, wenn das Patent dem unberechtigten Anmelder versagt wurde, der berechtigte für eine alsdann eingereichte Anmeldung die Priorität vom Tage vor der Bekanntmachung der unberechtigten Anmeldung geltend machen konnte. Im Wege der Nichtigkeitsklage konnte nur die Beseitigung des unberechtigt angemeldeten Patents erzielt werden. Außerdem aber konnte vor den ordentlichen Gerichten auf Übertragung der Patentanmeldung oder des Patents geklagt werden, und dieser Weg war der zweckmäßiger, da dabei die Priorität der ursprünglichen Anmeldung gewahrt wurde. Nach dem Entwurf soll der Anspruch nur vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden können, und wenn

man auch darüber streiten kann, ob nicht der Ausschluß des einfachen und billigen Einspruchsverfahrens bedauerlich ist, so ist es vielleicht doch wohl gerechtfertigt, daß das Patentamt von der Entscheidung dieser rein rechtlichen Frage entlastet wird. Dagegen scheint es mir eine Härte gegen den Erfinder zu sein, daß der Anspruch ausgeschlossen sein soll, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des erteilten Patentes im Klageweg geltend gemacht wird. Hierdurch wird der Erfinder ungünstiger gestellt als bisher, da er bisher den Anspruch während der ganzen Dauer des Patentes geltend machen konnte. Wenn man zur Sicherung gutgläubiger Erwerber des Patents glaubt, eine Frist einführen zu müssen, sollte man diese wenigstens von dem Tage an laufen lassen, an welchem der Erfinder von der Erteilung des Patents tatsächlich Kenntnis erhalten hat. Frühestens kann dies natürlich die Bekanntmachung des erteilten Patents sein. Man sollte aber dem Erfinder überlassen, den Nachweis zu führen, daß er die Kenntnis erst später erhalten hat.

d) Das Recht des Erfinders auf Namennennung.

Ein Punkt, über den Einhelligkeit besteht, ist das durch den Entwurf neu eingeführte Recht des Erfinders, daß sein Name als Erfinder bei Erteilung des Patents und in den Veröffentlichungen des Patentamts genannt wird. Ich bin aber der Meinung, daß der Entwurf noch nicht weit genug geht, und daß eine Verpflichtung zur Nennung des Erfinders festgesetzt werden sollte, denn für diesen Anspruch ist einmal die Zustimmung des berechtigten Anmelders im Entwurf vorgesehen, und außerdem ist auch die Geltendmachung dieses Anspruches an eine Frist geknüpft. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß auf angestellte Erfinder ein Druck ausgeübt wird, diesen Anspruch nicht geltend zu machen, und um dies zu vermeiden, gibt es nur den einen Ausweg, eine Verpflichtung zur Nennung des Erfinders einzuführen, wie sie in anderen Ländern ebenfalls vorgesehen ist.

Ich habe auf dem Stettiner Kongreß im Jahre 1909 mich gegen eine solche Verpflichtung ausgesprochen, weil mir Fälle bekannt sind, in denen der Erfinder aus irgendwelchen persönlichen Gründen nicht mit seinem Namen hervorzutreten wünschte. Ich habe mich aber inzwischen überzeugt, daß derartige Fälle doch verhältnismäßig selten sind und daß diese rein persönlichen Gründe gegenüber dem Interesse der zahlreichen angestellten Erfinder zurücktreten müssen, die Anerkennung ihrer Eigenschaft als Erfinder zu erlangen, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

e) Der Anspruch der Angestellten auf Vergütung.

Der Entwurf setzt fest, daß der angestellte Erfinder einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat, er hat aber davon abgesehen, über das Maß dieser Vergütung bestimmte Vorschriften zu treffen.

Hiergegen haben sich einige Interessenvertretungen technischer Angestellter gewendet und verlangt, daß bestimmte Vorschriften für die Vergütung gegeben werden. Ich glaube, daß der Entwurf mit Recht von solchen bestimmten Vorschriften abgesehen hat, da sich diese bei der unendlichen Vielfältigkeit der einzelnen Fälle nicht treffen lassen. Die Angemessenheit der Vergütung wird sich nach dem Wert der Erfindung richten müssen, und über diesen werden die Ansichten des Dienstherrn und des Angestellten sehr häufig weit auseinandergehen. Eine solche Regelung der Vergütung würde zu einem Zwang für den Dienstherrn führen können, die patentierte Erfindung seines Angestellten auszuführen, von einem solchen Ausführungszwang muß aber m. E. abgesehen werden, da der Fabrikant sonst in der Freiheit seiner geschäftlichen Entschlüsse beeinträchtigt wird. Es kann auch m. E. nicht verlangt werden, daß für jede Erfindung, selbst dann, wenn sie zur praktischen Ausführung im Betriebe des Dienstherrn gelangt, eine besondere Vergütung gegeben wird, vielmehr kann sich, wie ja auch der Entwurf andeutet, die Vergütung darin äußern, daß die Gesamtstellung des Erfinders, sei es bezüglich seines Diensteinkommens, sei es in anderer Weise,

gehoben wird, und es wird bei gegenseitigem guten Willen, der doch a priori vorauszusetzen ist, stets gelingen, einen angemessenen Ausgleich zu finden. Gegen böswillige Arbeitgeber findet der Angestellte durch den ausdrücklich als anwendbar erklärten § 315, Abs. 3 des BGB. Schutz, nach welchem eine Bestimmung der Vergütung, wenn sie nicht der Billigkeit entspricht, durch Urteil zu erfolgen hat, ferner dadurch, daß eine Vereinbarung, durch die eine Vergütung für den Angestellten ausgeschlossen wird, nichtig sein soll.

Ebensowenig scheinen mir aber auch die Einwände aus Arbeitgeberkreisen berechtigt, denn der Entwurf tut eigentlich weiter nichts, als daß er die bisherige Rechtsprechung kodifiziert.

Ich glaube daher, daß im ganzen die Bestimmungen über den Anspruch des Angestellten auf Vergütung ausreichend und angemessen sind, womit ich mich sowohl mit der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz, die sich allerdings etwas zurückhaltend äußert, als insbesondere mit dem Sozialen Ausschuß in Übereinstimmung befnde.

Ungerechtfertigt erscheint mir nur, übrigens ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Sozialen Ausschuß, die Ausschließung des Anspruchs des Angestellten auf Vergütung, sofern es sich um Betriebe des Reichs, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes handelt. Auch solche Betriebe können sehr wohl als gewerbliche Unternehmen angesehen werden, da sie ja letzten Endes dazu bestimmt sind, die finanziellen Verhältnisse der betreffenden unternehmenden Behörden usw. zu verbessern. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Angestellte eines solchen Betriebes schlechter gestellt sein soll als Privatangestellte.

III.

Die Gebühren.

Ich werde mich zunächst nur mit den Jahresgebühren beschäftigen und die Verfahrensgebühren bei der Erörterung des Verfahrens behandeln.

Der Entwurf sieht im allgemeinen eine Herabsetzung der Jahresgebühren vor, die an sich zu begrüßen ist, wenn sie auch nach meiner Auffassung noch nicht weit genug geht. Die Gebühren bleiben auch in der verminderten Höhe noch sehr hoch und werden viele Patente zu Fall bringen, die bei kleineren Gebühren noch aufrecht erhalten worden wären. Die Gründe für und gegen hohe Gebühren sind häufig erörtert worden, und ich möchte daher nur andeuten, daß der vielfach gegen die Herabsetzung der Gebühren angeführte Grund, wertlose Patente müßten durch steigende Gebühren beseitigt werden, mir nicht durchschlagend erscheint. Ist nämlich ein Patent wertlos, so kann es der Allgemeinheit vollkommen gleichgültig sein, ob es aufrecht erhalten wird oder nicht. Soll aber damit gesagt sein — und das scheint nach vielen Veröffentlichungen der Fall zu sein —, daß unter einem wertlosen Patent ein solches verstanden wird, das jemand gern benutzen möchte, aber nicht benutzen kann, weil ihm die verlangten Lizenzentgelte zu hoch sind, so ist damit gerade der Wert des Patentes bewiesen, und es erscheint durchaus gerechtfertigt, wenn dem Patentinhaber die Möglichkeit geboten wird, dieses Patent aufrecht zu erhalten und durch den Zwang für diejenigen, die es benutzen wollen, ihm Lizenzentgelte zu zahlen, den ihm zukommenden Nutzen zu ziehen.

Wenn man berücksichtigt, daß das Patentamt im Jahre 1912 etwa 11,4 Millionen M Einnahme, dagegen nur etwa 5,14 Millionen M Ausgabe gehabt hat, so ist nicht einzusehen, weshalb die Gebühren nicht herabgesetzt werden sollen, denn das Patentamt zu einer allgemeinen Einnahmequelle für das Reich zu machen, erscheint ungerechtfertigt.

Es kommt aber noch hinzu, daß gerade für die ersten Jahre die Regelung des Entwurfs überhaupt keine Ermäßigung, sondern eine Erhöhung der Gebühren bedeutet, da gleichzeitig auch die Anmeldegebühr erhöht werden soll. Während nach dem bisherigen Gesetz 20 M Anmeldegebühr, 30 M erste Jahresgebühr und 50 M zweite Jahresgebühr, also zusammen 100 M zu zahlen waren, würden nach dem neuen Gesetz 50 M Anmeldegebühr, 50 M erste Jahresgebühr und 50 M zweite Jahresgebühr, also zusammen

150 M zu zahlen sein; und erst im dritten Jahre, für das bisher 100 M zu zahlen waren, künftig 50 M zu zahlen sein würden, tritt Gleichheit, erst im vierten Jahre eine Ermäßigung ein. Hat der Anmelder sein Patent erst im Wege der Beschwerde erlangt, so steht er nach dem neuen Entwurf noch schlechter, da die Beschwerdegebühr in Zukunft 50 M statt 20 M betragen soll.

Gerade also in den ersten Jahren, in denen der Erfinder im allgemeinen aus seinem Patent noch keinen Nutzen wird ziehen können, findet nach dem Entwurf keine Ermäßigung, sondern eine Erhöhung statt.

Bezüglich der ersten Jahresgebühr ist noch der Wunsch auszusprechen, daß auch für diese ebenso wie für die späteren Gebühren eine Nachfrist gewährt wird, innerhalb deren die Gebühr mit einem Zuschlag gezahlt werden kann, da es verhältnismäßig häufig vorkommt, daß eine Patentanmeldung durch Versäumnis der Gebührenzahlung, an die auch im Gegensatz zu den späteren Jahresgebühren eine amtliche Erinnerung bei Fristablauf nicht erfolgt, zum Verfall kommt.

Endlich wäre in Verbindung mit den Gebühren noch der Wunsch auszusprechen, daß bezüglich der Anwendung anderer Zahlungsmittel als baren Geldes eine gesetzliche Bestimmung getroffen würde. Nach dem Entwurf soll das Patentamt Bestimmungen darüber erlassen können, welche Zahlungsformen, abgesehen von der Einzahlung bei der Post, der Barzahlung gleichgestellt werden.

Es erscheint mir erwünscht, daß dies nicht dem Patentamt überlassen bleibt, sondern im Gesetz festgestellt wird. Es würde erwünscht sein, daß beispielsweise Zahlungen durch Schecks nicht erst dann als eingegangen angesehen werden, wenn der Scheck eingelöst ist, sondern schon mit dem Augenblick ihres Einganges bei dem Patentamt, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß sie auch wirklich eingelöst werden. Es würde hierdurch die Wahrung der Fristen vielfach erleichtert und in manchen Fällen der Verlust eines Patents verhindert werden.

IV.

Die Organisation des Patentamts und das Verfahren.

Die Organisation des Patentamtes soll nach dem Entwurf sehr wesentlich abgeändert werden.

a) Der Einzelprüfer.

Die Prüfung der Patentanmeldungen und die ganze Entscheidung in erster Instanz soll einem Einzelprüfer überwiesen werden, ohne daß wie bisher ein Kollegium mitzuwirken hätte.

Es ist nun allerdings richtig, daß die Einführung des Einzelprüfers, wie er ja auch z. B. in Amerika existiert, vielfach befürwortet worden ist. Es dürfte aber schwerlich irgendeiner dieser Befürworter daran gedacht haben, daß der Einzelprüfer in erster Instanz auch dann endgültig entscheiden soll, wenn er sich zuungunsten des Anmelders ausspricht; man hat vielmehr nur die Anmeldeabteilung von den Arbeiten entlasten wollen, die nötig waren, weil stets, auch wenn der Vorprüfer günstig urteilte, die Abteilung und insbesondere ein zweiter Berichterstatter sich mit jeder Sache befassen mußten und über die Anmeldung zu entscheiden hatten. Daß aber der Einzelprüfer auch selbstständig sollte eine Anmeldung abweisen können, ohne daß ihm zwei volle Instanzen übergeordnet wären (und daß dies nach dem Entwurf nicht der Fall ist, wird noch gezeigt werden), daran hat wohl niemand gedacht. Ganz besonders unzweckmäßig erscheint es, dem Einzelprüfer auch das ganze Einspruchsverfahren zu überlassen.

Besonders gefährlich wird aber die vollständige Selbstständigkeit des Einzelprüfers, wenn ihm Hilfspersonal beigegeben wird, so daß die Prüfungsstellen, wie die Erläuterung so schön sagt, zu größeren selbstständigen Geschäftseinheiten ausgebaut werden, denn dann ist es unausbleiblich, daß die Entscheidung tatsächlich nicht durch den Prüfer, sondern durch das keiner öffentlichen Kontrolle unterliegende Hilfspersonal erfolgt.

Will man den Einzelprüfer einführen, so müßten, abgesehen von der Überordnung zweier vollen Instanzen, auf die noch zurückzukommen sein wird, die Prüfer das Prü-

fungsgeschäft auch wirklich, d. h. o h n e Hilfsarbeiter ausführen, was allerdings die vom Entwurf angestrebte Ersparnis an Mitgliedern ausschließen würde.

Außerdem müßten auch an die Vorbildung der Prüfer andere Anforderungen gestellt werden als bisher. Die Begründung des Entwurfs sagt zwar, es bedürfe der Einführung einer juristischen Prüfung nicht, weil es der Verwaltung überlassen bleiben müsse, durch geeignete Mittel für eine genügende juristische Ausbildung der Mitglieder zu sorgen. Es läßt sich aber nicht erkennen, daß der Prüfer in sehr viel höherem Maße als bisher der Vorprüfer auch mit rein juristischen Fragen, zu tun haben wird und daß es ein etwas eigenständliches Verhältnis ist, wenn von den Personen, die in der Regel die Anmelder vor dem Patentamt vertreten, also den Patentanwälten, der Nachweis juristischer Kenntnisse durch eine Prüfung verlangt wird, an die Personen aber, die über die Anmeldungen selbständig zu entscheiden haben, in dieser Beziehung geringere Anforderungen gestellt werden. Ebenso wie Richter und Rechtsanwälte die gleiche Vorbildung haben müssen, sollte dies auch bei Patentamtsmitgliedern und Patentanwälten der Fall sein. Es würde dies auch dem gegenseitigen Verständnis zugute kommen. Eine Ausdehnung der Rechtsprüfung auf nicht ständige Mitglieder, die die Erläuterung des Entwurfs als Gegengrund anführt, erscheint keineswegs notwendig, denn diese werden nur in den Kollegialinstanzen des Patentamtes mitwirken, in denen die Anwesenheit eines Juristen gesichert werden kann.

Bedenklich erscheint, daß die Institution der Hilfsmitglieder zu einer dauernden gemacht werden soll, denn wenn diese Hilfsmitglieder die Funktionen des Einzelprüfers haben sollen, so wird damit an dessen Stelle eine Person gesetzt, die nicht immer die erforderliche richterliche Unabhängigkeit haben wird. Dies ist viel gefährlicher, als wenn infolge einer vorübergehenden Überlastung einzelner Prüfer durch besondere Entwicklung eines bestimmten Gebietes der Technik die Prüfung einzelner Anmeldungen verzögert wird.

Unerwünscht erscheint im Verfahren vor dem Einzelprüfer auch die Beibehaltung des Vorbescheids, dessen Nichtbeantwortung den Verfall der Patentanmeldung zur Folge hat. Mindestens müßte im Gesetz bestimmt werden, daß der Vorbescheid erst erlassen werden darf, nachdem der Prüfer alle sonstigen Mittel der Verständigung mit dem Anmelder erschöpft hat, also erst als Abschluß des Verfahrens vor dem Vorprüfer.

b) Die Abteilungen und Senate.

Außer den Vorprüfern sollen im Patentamt Patentabteilungen, Beschwerdesenate und ein Nichtigkeitssenat gebildet werden. Die Patentabteilungen erscheinen bei der in Aussicht genommenen abgeänderten Organisation ziemlich überflüssig, da sie sich nur noch mit weniger wichtigen, mehr formellen Dingen zu befassen haben würden, die man viel eher einem einzelnen Mitglied überlassen könnte. Ich halte es vielmehr wünschenswert, daß die Patentabteilungen in den Fällen, in denen der Prüfer zu einem dem Anmelder ungünstigen Beschuß gelangt, die nächst höhere Instanz bilden, welche über das erste Rechtsmittel zu entscheiden hat, und zwar ohne jede Mitwirkung des Prüfers. Außerdem würde ich vorschlagen, den Patentabteilungen das Einspruchsverfahren zuzuweisen.

Es erscheint mir dies vor allem deshalb notwendig, weil die in Aussicht genommene Organisation des Beschwerdesenats gänzlich ungenügend ist und in keiner Weise die allgemein verlangte weitere Instanz gewährleisten würde. Nach dem Entwurf soll nämlich die Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers unmittelbar an den Beschwerdesenat gehen, der zunächst in einer Besetzung von drei Mitgliedern entscheiden soll, zu denen dann, falls der Anmelder mit der Entscheidung dieses dreigliedrigen Senats noch nicht zufrieden ist, zwei weitere Mitglieder hinzutreten sollen. Dies bietet natürlich nicht die geringste Gewähr für eine wirklich unabhängige nochmalige Prüfung der Sache, denn im besten Falle sind von den ursprünglichen drei Mitgliedern bereits zwei gegen den Anmelder, und seine Aussicht auf eine andere Entscheidung ist also sehr gering.

Die Gliederung: Prüfer, Patentabteilung, Beschwerdesenat, mit vollständig neuer Besetzung der einzelnen Instanzen erscheint mir die gegebene, und der auch schon gemachte Vorschlag, man solle bei der im Entwurf vorgeschlagenen Organisation die Verbesserung anbringen, daß in dem fünfgliedrigen Beschwerdesenat nur zwei Mitglieder des dreigliedrigen mitwirken dürfen, von denen höchstens eines gegen den Anmelder gewesen sein darf, erscheint mir als ein sehr mangelhaftes Surrogat.

Für die Beschwerdesenate ebenso wie für den Nichtigkeitssenat würde ich es für zweckmäßig halten, diesen eine bestimmte Zusammensetzung zu geben, mindestens für bestimmte Fachgebiete, und nicht, wie bisher, in den Beschwerdeabteilungen die Mitglieder stark wechseln zu lassen und gewissermaßen von Fall zu Fall zu bestimmen.

Zweckmäßig erscheint die neue Einrichtung des sogenannten großen Senats, der bei Abweichungen der Beschwerdesenate in grundsätzlichen Fragen eine bindende Entscheidung geben soll.

Ein großer Mangel des Entwurfs ist es, daß nur in der Beschwerdeinstanz ein Anspruch auf Anhörung oder, wie gewöhnlich gesagt wird, mündliche Verhandlung gegeben sein soll. Ein solcher Anspruch muß für alle Stellen gegeben sein. Ganz besonders vor dem Einzelprüfer ist die mündliche Verhandlung sehr wichtig, denn die Erfahrung lehrt, daß es in zahlreichen Fällen bei mündlicher Erörterung in Rede und Gegenrede leicht gelingt, dem Vorprüfer die Patentfähigkeit nachzuweisen, während das schriftliche Verfahren nie zu einem Ergebnis geführt hätte, weil sich Anmelder und Patentamt andauernd gegenseitig mißverstanden haben.

Gerade die obligatorische mündliche Verhandlung vor dem Prüfer würde zweifellos eine große Entlastung der oberen Instanzen herbeiführen, besonders, wenn zu ihr die von mir befürwortete weniger engherzige Auslegung des Erfindungsbegriffs hinzutritt.

Es sollte ferner aber in allen Instanzen nicht nur ein Recht auf Ladung gegeben, sondern vorgeschrieben werden, daß auf Antrag eine mündliche Verhandlung stattfinden muß. Andernfalls würde es bei dem jetzigen Zustande bleiben, in dem das Patentamt Vertagungen selbst bei den triftigsten Gründen und bei Einverständnis beider Parteien ablehnt und in solchen Fällen gelegentlich die Entscheidung fällt, ohne daß wirklich eine Anhörung stattgefunden hat, was zwar dem Buchstaben, aber nicht dem Sinne des Gesetzes entspricht.

Auch der Ausdruck „Anhörung“ würde, wie schon in der angegebenen Fassung angedeutet, besser beseitigt, damit es nicht mehr vorkommen kann, was immer noch gelegentlich geschieht, daß der Antragsteller wirklich nur „angehört“ wird, aber die Abteilung sich gänzlich schweigend verhält, anstatt daß, wie es einzig und allein einen Sinn hat, eine Diskussion stattfindet. Es ist zwar in dieser Beziehung viel besser geworden, aber auch die Möglichkeit sollte ausgeschlossen werden.

c) Die Verfahrensgebühren.

Was die Verfahrensgebühren anlangt, so soll, wie schon erwähnt, die Anmeldegebühr von 20 M auf 50 M erhöht werden. Dies wird einmal mit der Verminderung des Geldwertes begründet, die aber eine so starke Erhöhung jedenfalls nicht rechtfertigt, ferner mit der Notwendigkeit, das Patentamt von überflüssigen Anmeldungen zu entlasten. Dies erscheint sehr bedenklich, denn der Wert einer Erfindung läßt sich im Anmeldungsstadium noch nicht beurteilen. Eine so starke Erhöhung der Anmeldegebühr muß dazu führen, von Anmeldungen abzuschrecken, besonders wenn der Erfinder nur über beschränkte Mittel verfügt.

Ähnliches gilt von der Beschwerdegebühr, deren Erhöhung auf 50 M auch dazu angetan ist, von Beschwerden abzuschrecken, und außerdem ist bezüglich der Beschwerdegebühr noch zu fordern, daß sie im Falle des Erfolges stets zurückgezahlt wird, ausgenommen den Fall, daß die Beschwerde nur deshalb Erfolg hat, weil der Anmelder etwas nachholt, was er schon in der vorhergehenden Instanz hätte tun können.

Es zeigt sich auch hier, wie überall im Entwurf, das Bestreben, einerseits die fiskalischen Interessen zu wahren, andererseits eine Entlastung des Patentamtes durch äußere Mittel herbeizuführen, statt durch eine Praxis, die die Anmelder schon in erster Instanz zum Ziel kommen läßt, wodurch die Belastung der höheren Instanzen von selbst abnehmen würde.

Die Einführung einer Einspruchsgebühr erscheint mir gerechtfertigt. Wenn dagegen angeführt wird, es liege im öffentlichen Interesse, nicht von Einsprüchen abzuschrecken, so scheint mir dies nicht durchschlagend, denn das öffentliche Interesse spielt bei Einsprüchen sehr selten wirklich eine Rolle. Meistens handelt es sich um sehr persönliche eigene Interessen des Einsprechenden, während andererseits viele Einsprüche auch lediglich aus Schikane erhoben werden und diese durch die Gebühr zurückgedrängt werden können.

d) Das Nichtigkeitsverfahren.

Bei dem Nichtigkeitsverfahren, bei dem gegen eine Erhöhung der Gebühr wenig einzuwenden sein dürfte, wenn auch vielleicht die Berechnung der Gebühr für die zweite Instanz nach dem Gerichtskostengesetz weniger gerechtfertigt erscheinen und die Berufungsgebühr von 300 M als ausreichend angesehen werden könnte, ist der wichtigste Punkt die Frage der Präklusivfrist. Ich stehe persönlich auf dem Standpunkte, daß die fünfjährige Präklusivfrist, nach deren Ablauf eine Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Neuheit und mangelnder Erfindungsqualität nicht mehr erhoben werden kann, vollkommen abgeschafft werden sollte. In keinem anderen Patentgesetz existiert eine derartige Bestimmung, und es ist gegen den, der wegen Verletzung eines Patents in Anspruch genommen wird, sehr hart, wenn er gegen ein Patent, das er bis dahin vielleicht überhaupt noch nicht gekannt hat und dessen Nichtigkeit sich mit leichter Mühe würde nachweisen lassen, keinerlei Mittel der Vernichtung hat. Mindestens sollte man, wenn man dem Patentinhaber einen Schutz gegen frivole Nichtigkeitsanträge geben zu müssen glaubt, deren Häufigkeit aber m. E. überschätzt wird, demjenigen, der wegen Verletzung eines solchen Patents in Anspruch genommen wird, die Möglichkeit der Einrede der Nichtigkeit im Verletzungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten geben. Die Entscheidung brauchte dann nicht auf Vernichtung des Patents zu lauten, sondern nur, wie dies auch in anderen Ländern der Fall ist, zwischen den Parteien zu wirken. Die im Entwurf gegebene Regelung ist jedenfalls außerordentlich unbefriedigend, da sie an dem bisherigen Zustande überhaupt nichts ändern würde, denn eine offenkundige Ausführung der geschützten Erfindung wird der Patentinhaber immer herbeiführen können.

e) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die vom Entwurf angeführte Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist als eine wesentliche Verbesserung zu begrüßen, doch sollte diese Möglichkeit auch noch auf weitere Fälle, insbesondere auch auf die Zahlung der Jahresgebühren ausgedehnt und die Frist, innerhalb deren der Antrag gestellt werden kann, wesentlich verlängert werden. Bezüglich der Jahresgebühren könnte man nach Analogie anderer Gesetze zur Sicherung derjenigen, die im Vertrauen auf das Erlöschen eines Patents die Erfindung in Benutzung genommen haben, die Bestimmung einführen, daß gegen solche ein wieder zum Leben erwecktes Patent keine Wirkung haben soll.

V. Rechtsverletzungen.

a) Rechtsverfolgung.

Bezüglich der Rechtsverfolgung aus erteilten Patenten kann der vom Entwurf vorgeschlagenen Regelung zugestimmt werden. Insbesondere erscheint die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung berechtigt und ebenso auch die Schadensersatzpflicht, auch wenn keine grobe, sondern nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt, denn ein Schadensersatzanspruch aus Patenten ist gegenwärtig fast

stets nur mit den größten Schwierigkeiten durchzusetzen, weil die Gerichte sich nicht von der groben Fahrlässigkeit überzeugen lassen wollen.

b) Stoffschutz.

Was die Bestimmung anlangt, die aus dem alten Gesetz entnommen ist, daß, wenn es sich um die Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung eines neuen Stoffes handelt, ein Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt gilt, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, so wäre es erwünscht, daß näher angegeben würde, was unter einem neuen Stoff zu verstehen ist, ob nur eine neue chemische Verbindung oder, was ich für richtiger halte, jeder Stoff mit irgendwelchen neuen technischen Eigenschaften.

c) Zuständigkeit der Gerichte.

Die Konzentration der Rechtsprechung bei bestimmten Gerichten erscheint sehr zweckmäßig, da es eine bekannte Tatsache ist, daß solche Gerichte, die nur selten mit Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes zu tun haben, nicht immer imstande sind, sich durch schwierige technische Tatbestände hindurch zu finden und sie richtig zu beurteilen. Dem von manchen Seiten gemachten Vorschlag, diese Gerichte durch technische Beisitzer zu ergänzen, kann ich dagegen nicht beistimmen. Man kann im ganzen mit der Rechtsprechung der Gerichte, die sich häufig mit Patent- sachen zu befassen haben, durchaus zufrieden sein, während nicht juristische Beisitzer häufig die Neigung haben, mehr nach dem „Gefühl als nach dem Gesetz zu entscheiden. Nach meiner Ansicht wird dies sogar durch manche Erfahrungen bestätigt, die man mit den Entscheidungen des Patentamts gemacht hat. Auch die bei der Verhandlung von Nichtigkeitssachen vor dem Reichsgericht bestehende Institution des zur Beratung zugezogenen Sachverständigen scheint mir nicht zur Einführung technischer Beisitzer zu ermutigen. Ich wenigstens habe stets ein unangenehmes Empfinden dabei gehabt, daß an der Beratung des Gerichts ein unkontrollierbarer Sachverständiger teilnimmt.

Dagegen wäre es sehr erwünscht, daß bestimmt würde, daß im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (und ebenso auch in Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen vor dem Reichsgericht) die Parteien oder ihre technischen Vertreter zum Wort verstattet werden müssen.

d) Strafbestimmungen.

Die Strafbestimmungen des Entwurfs scheinen im ganzen zweckmäßig, nur hätten die Geldstrafen und Bußen vielleicht noch etwas höher bemessen sein können.

VI.

Die Vertretung vor dem Patentamt.

Wenn ich auch einem Anwaltszwange vor dem Patentamt nicht das Wort reden will, so möchte ich doch auch an dieser Stelle dem meiner Ansicht nach berechtigten Wunsch der Patentanwälte Ausdruck geben, daß, soweit eine Vertretung vor dem Patentamt überhaupt stattfindet, sie den Patentanwälten vorbehalten werden möge; abgesehen von solchen Fällen, in denen technische Fragen überhaupt keine Rolle spielen, und in denen auch Rechtsanwälte zugelassen werden sollten, deren Zuziehung neben einem Patentanwalt natürlich stets zulässig sein soll.

Bedenklich erscheint bezüglich der Vertreter die Einführung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung und über Ungehörstrafen. Schon die Rechtsanwälte bekämpfen seit langem die Möglichkeit der Festsetzung von Ungehörstrafen. Der Patentanwalt steht aber zum Patentamt noch in einem ganz anderen Verhältnis als der Rechtsanwalt zum Gericht, weil er meistens nicht vor dem Patentamt, sondern gegen das Patentamt zu plädieren hat. Bei einer solchen Stellung kann es ihm gerade, wenn er die Interessen seines Mandanten energisch wahrnimmt, geschehen, daß er in eine Ungehörstrafe genommen wird, und besonders bedenklich erscheint eine derartige Bestimmung im Verfahren vor dem Einzelprüfer.

Man ist bisher sehr gut ohne derartige Bestimmungen ausgekommen, wie die Erläuterung zum Entwurf selbst zugeibt, und sollte nicht Parteien und Vertreter ohne Not der Gefahr einer Bestrafung durch vielleicht überempfindliche Vorsitzende oder Einzelprüfer aussetzen, noch dazu, ohne ein Rechtsmittel dagegen zu geben. Es fehlt nämlich im Entwurf jede Angabe, an welche Instanz die in den angezogenen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Beschwerde gehen sollte, und eine solche Beschwerde würde daher unmöglich sein.

Sollte einmal in der Hitze des Gefechtes ein zu starker Ausdruck fallen, so wird der Urheber, wenn er ihn selbst bemerkt oder darauf aufmerksam gemacht wird, sich von selbst in angemessener Weise entschuldigen.

Im ganzen ist zu sagen, daß der Entwurf neben einzelnen Verbesserungen zahlreiche zum Teil sehr bedenkliche Mängel enthält, und daß zu wünschen ist, daß er in der gegenwärtigen Fassung nicht Gesetz wird.

Jedenfalls müssen die leitenden Gesichtspunkte des jetzigen Entwurfs, nämlich Wahrung der fiskalischen Interessen und Entlastung des Patentamts, verschwinden. Das Patentwesen soll nicht eine Einnahmequelle für das Reich sein, und das Patentamt ist nicht um seiner selbst willen da, sondern es soll dem Fortschritt des gewerblichen Lebens dienen, was am besten geschieht, wenn nicht nur die Interessen der industriellen Unternehmungen — großer und kleiner —, sondern auch diejenigen der Erfinder — angestellter und unabhängiger — gewahrt und so ausgeglichen werden, daß jeder sein Recht findet.“ [A. 41.]

Pikrinsäure als Urtitersubstanz für die Jodometrie und Acidimetrie und über die jodometrische Titration von Säuren.

Von Dr. Ing. A. SANDER.

(Mittelung aus dem chemisch-technischen Institut der Technischen Hochschule zu Karlsruhe i. B.)

(Eingeg. 28.2. 1914.)

In den letzten Jahren ist eine ganze Reihe neuer Urtitersubstanzen vorgeschlagen worden, so hat W. Feld¹⁾ empfohlen, das Natriumthiosulfat nicht nur in der Jodometrie, sondern auch in der Acidimetrie als Ursubstanz zu verwenden, und G. W. Morey²⁾ hat angeregt, als Ursubstanz für die Acidimetrie die Benzoesäure einzuführen. Diese beiden Stoffe sind zwar in sehr reinem Zustand im Handel, so daß gegen ihre Verwendung als Ursubstanz von diesem Gesichtspunkte aus nichts einzuwenden ist, sie besitzen jedoch andere Eigenschaften, die sie als Urtitersubstanzen wenig geeignet erscheinen lassen. Die Benzoesäure ist in Wasser so wenig löslich, daß sie nur in alkoholischer Lösung Anwendung finden kann, ferner ist sie etwas hygroskopisch und muß daher vor Gebrauch stets sorgfältig getrocknet werden. Das Natriumthiosulfat andererseits enthält 5 Mol. Krystallwasser und muß daher vor Gebrauch auf seinen Wassergehalt geprüft werden, vorausgesetzt, daß es frei von Sulfit, Sulfat und anderen Verunreinigungen ist.

Als Urtitersubstanzen sollten eigentlich nur solche Stoffe Verwendung finden, die durchaus beständig, nicht hygroskopisch und frei von Krystallwasser sind, und deren Reinheit in kurzer Zeit und auf einfache Weise festgestellt werden kann. Diesen Anforderungen entsprechen leider nur wenige der heute gebräuchlichen Urtitersubstanzen; es kann daher den mannigfachen Versuchen, neue Urtitersubstanzen aufzufinden, die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Auf die Unzulänglichkeit unserer Urtitersubstanzen hat an dieser Stelle schon vor 10 Jahren F. Rascig³⁾ hingewiesen, und zwar mit folgenden Worten: „Man ist in der Regel schon zufrieden, wenn Normallösungen nicht allzu weit vom wahren Wert abweichen, und wenn sie es alle um den gleichen Betrag und im gleichen Sinne tun.“ Dieser

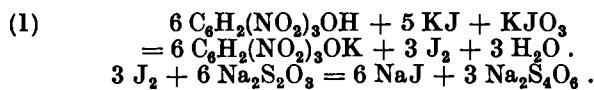
Ausspruch kennzeichnet die Sachlage sehr treffend; man vergegenwärtige sich nur, wie leicht die scheinbar so einfache Einstellung von Normalsäure auf wasserfreie Soda zu falschen Werten führen kann, wenn die Entwässerung der Soda nicht ganz sachgemäß und unter Vermeidung jeglicher Überhitzung ausgeführt wurde.

Auch die Indicatoren können leicht Fehler verursachen. Wie Lunge in seinen „Beiträgen zur chemisch-technischen Analyse“⁴⁾ gezeigt hat, sind fast bei allen Indicatoren bestimmte Eigenschaften zu berücksichtigen, die auf die Genauigkeit der Analysenwerte von merklichem Einfluß sind. Beim Methylorange kommt es z. B. sehr darauf an, daß man stets nahezu die gleiche Indicatormenge verwendet, weiter konnte ich beobachten, daß zwei Personen beim Arbeiten mit den gleichen Lösungen beim Titrieren mit Methylorange bisweilen ziemlich abweichende Werte erhielten, da die Farbenempfindlichkeit ihrer Augen nicht gleich war. Aus diesem Grunde sollte man sich soweit als möglich solcher Titrationsmethoden bedienen, bei denen ein Indicator nicht erforderlich ist.

Die geschilderten Unannehmlichkeiten machen sich besonders stark bemerkbar, wenn man mit mehreren verschiedenen Normallösungen arbeitet und bald acidimetrische, bald oxydimetrische oder jodometrische Bestimmungen auszuführen hat.

So hatte ich bei gastechnischen Untersuchungen, über die später an anderer Stelle berichtet werden soll, eine größere Zahl von jodometrischen und acidimetrischen Bestimmungen in einer und derselben Lösung auszuführen. Die vier Normallösungen ($\frac{1}{10}$ -n. Jod, Thiosulfat, Salzsäure und Natronlauge) änderten während einer Reihe von heißen Sommertagen beständig ihren Titer, so daß die wiederholte Prüfung der Lösungen und ihre Einstellung aufeinander sehr viel Zeit erforderte. Ferner war es, um die nach der einen oder der anderen Titrationsmethode erhaltenen Werte miteinander vergleichen zu können, sehr erwünscht, eine Urtitersubstanz ausfindig zu machen, die in gleicher Weise zur Einstellung der jodometrischen wie der acidimetrischen Normallösungen verwendet werden kann. Die Pikrinsäure erwies sich für diesen Zweck als besonders geeignet.

Bekanntlich wird aus einer Lösung von Kaliumjodid und Kaliumjodat bei Zusatz von Mineralsäure eine äquivalente Menge Jod ausgeschieden. Die Pikrinsäure zeigt in diesem Falle genau das gleiche Verhalten wie eine Mineralsäure. Für 6 Mol. Pikrinsäure werden 3 Mol. Jod ausgeschieden, denen wiederum 6 Mol. Thiosulfat entsprechen wie die folgenden Gleichungen zeigen:



Auf Grund dieses Verhaltens hat E. Feder⁵⁾ bereits vor mehreren Jahren eine volumetrische Methode zur Bestimmung der Pikrinsäure angegeben. Man ist aber unter Verwendung dieser Reaktion auch in der Lage, in einfachster Weise eine Lösung von Natriumthiosulfat auf Pikrinsäure einzustellen.

Andererseits lassen sich auch die acidimetrischen Normallösungen bequem auf Pikrinsäure einstellen. Es empfiehlt sich jedoch hierbei nicht, direkt mit Alkali unter Verwendung von Methylorange als Indicator zu titrieren, wie dies in der Literatur vielfach angegeben ist (so z. B. bei Lunge-Berl., Chemisch-technische Untersuchungsmethoden 3, 304, VI. Aufl.), weil in diesem Falle der Farbumschlag von Rotorange in Gelb nicht deutlich wahrnehmbar ist; besonders bei trübem Wetter erhält man infolgedessen leicht schwankende Werte. Wenn man statt Methylorange als Indicator Lackmuslösung verwendet, ist der Farbumschlag von Rotorange in Grün ebenfalls nicht deutlich zu erkennen, denn die Pikrinsäurelösung ist nach Eintritt der Neutralisation nur in der Aufsicht grün, in der Durchsicht dagegen noch rotbraun. Bessere Werte wurden mit Lackmuslösung erhalten, wenn man der Pikrinsäure zunächst eine gemessene Menge Alkali zugab und den Über-

¹⁾ Angew. Chem. 24, 1161 (1911).

²⁾ J. Am. Chem. Soc. 34, 1027 (1912).

³⁾ Angew. Chem. 17, 577 (1904).

⁴⁾ Angew. Chem. 17, 199 (1904).

⁵⁾ Z. Unters. Nahr.- u. Genußm. 12, 216 (1906).